

schränken sich dagegen auf die Auswertung fehlerhafter Entscheidungen der Kreisgerichte auf den Plenartagungen.

Gute Ansätze einer zielgerichteten Kassationsstätigkeit zeigen sich beispielsweise in dem Bemühen der Bezirksgerichte, den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) und die Richtlinie Nr. 18 zur Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder mit Kassationsentscheidungen in ihren Bezirken durchsetzen zu helfen. Soweit jedoch bisher Kassationsverfahren zur richtigen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen eingeleitet wurden, waren sie — von Maßnahmen zur Durchsetzung der vom Obersten Gericht aufgestellten Prinzipien zur Kostenentscheidung in Ehesachen abgesehen — kaum zielgerichtet. Im Regelfall war das Kassationsverfahren lediglich auf die notwendige Korrektur einer speziellen fehlerhaften Entscheidung gerichtet.

Es kommt aber darauf an, die Kassation als Instrument einer wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung stärker zu entwickeln. Die Behandlung von Fragen der richtigen Gesetzesanwendung, der Bekämpfung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen, der erzieherischen Einwirkung auf Rechtsverletzer mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte allein in Plenar-, Präsidiums- und Direktorentagungen reicht für eine wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung nicht mehr aus. Deshalb müssen auch Kassationsentscheidungen der Präsidien der Bezirksgerichte — neben der notwendigen Korrektur fehlerhafter Entscheidungen — vor allem auf eine planmäßige Durchsetzung der Leitungsdokumente des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte gerichtet sein.

Die Bearbeitung von Kassationsanregungen

Als vorteilhaft hat es sich erwiesen, daß die Bearbeitung von Kassationsanregungen einem juristischen Mitarbeiter übertragen worden ist. Damit wird die Bearbeitung der Kassationsanregungen nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet, und der Direktor des Bezirksgerichts erhält die erforderliche Übersicht über die Kassationsstätigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Bescheiden beizumessen, mit denen Kassationsanregungen abgelehnt werden. Mit seiner Entschliebung, die kreisgerichtliche Entscheidung nicht kassieren zu lassen, stellt der Direktor des Bezirksgerichts fest, daß die Entscheidung nicht auf Gesetzesverstößen beruht und auch nicht kassationsbedürftig ist. Deshalb muß sich die schriftliche Begründung knapp und präzise mit dem wesentlichen rechtserheblichen Vorbringen des die Kassation Anregenden auseinandersetzen. Festgestellte Verstöße gegen das materielle bzw. Verfahrensrecht, die eine Kassation nicht rechtfertigen, sollten in Anleitungsschreiben an die Kreisgerichte gerügt werden. Dadurch kann Einfluß auf eine qualitativ bessere Rechtsprechung genommen werden. Von dieser Möglichkeit machen einige Bezirksgerichte bisher nur zögernd Gebrauch.

Die Bezirksgerichte werten im Zusammenhang mit Kassationsentscheidungen in aller Regel unrichtige Entscheidungen der Kreisgerichte zu grundsätzlichen Fragen der Anwendung materieller und prozessrechtlicher Bestimmungen des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts in Seminaren mit den auf diesen Gebieten tätigen Richtern aus. Kassationsanträge und -entscheidungen sind im Inhalt, Aufbau und in ihrer äußerlichen Form überzeugend abgefaßt. Sie werden den an sie zu stellenden qualitativen Anforderungen gerecht.

Zur Kassation der Entscheidungsgründe

Die Bezirksgerichte haben zum Teil Kassationsanregungen abschlägig beschieden, weil das angefochtene Ur-

teil im Ergebnis richtig sei und das Verlangen des Gesuchstellers sich nur gegen die Entscheidungsgründe richte. Eine Kassation der Gründe eines rechtskräftigen Urteils sei in Zivil- und Familienrechtssachen jedoch nicht zulässig.

Straube/Feiler haben insoweit die Auffassung vertreten, daß die Kassation der Gründe von rechtskräftigen Instanzurteilen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen möglich sein müsse, obwohl die Entscheidungsgründe nicht in Rechtskraft erwachsen¹. Ihnen ist vor allem darin zuzustimmen, daß eine Kassation der Entscheidungsgründe rechtskräftiger Urteile — ohne daß sich am Urteilsausspruch etwas ändert — besonders dann in Betracht kommt, wenn der zu korrigierenden Auffassung zu einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist

Das Oberste Gericht hat bereits in seiner nicht veröffentlichten Plenarentscheidung vom 22. September 1956 — 1 Zst — PI — Z 1/56 — die Kassation der Gründe einer rechtskräftigen Entscheidung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für zulässig erachtet. Auch in Entscheidungen der Zivil- bzw. Arbeitsrechtssenate des Obersten Gerichts wurde mehrfach ausgesprochen, daß die Gründe rechtskräftiger Entscheidungen der Kassation fähig sind².

Eine Kassation der Entscheidungsgründe ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Änderung der Gründe für die Beteiligten oder für die Wahrung der Rechtseinheit bedeutsam ist. Aus dem Kassationsantrag muß zumindest zu erkennen sein, welche Abänderung erstrebt wird. Es muß auch dargelegt werden, daß und warum die zu streichenden oder zu ändernden Stellen der Begründung für unrichtig gehalten werden. Das Kassationsgericht kann dem Antrag nur stattgeben, wenn es feststellt, daß die zu streichenden oder zu ändernden Stellen tatsächlich unrichtig sind. Eine Änderung der Entscheidungsgründe darf nicht zu denkwidrigen oder sonst unrichtig begründeten Urteilen führen. Deshalb muß der Inhalt der neuen Begründung mit dem in der Urteilsformel zum Ausdruck gekommenen Ergebnis des Urteils vereinbar sein.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es verfehlt wäre, wenn die Gerichte auf alle am Rande der Sache liegenden und nicht rechtserheblichen Ausführungen der Parteien eingingen und sich damit auseinandersetzten. Wenn dem Gericht die Auseinandersetzung mit einer am Rande der Sache liegenden Problematik nicht sachdienlich erscheint, sollte es diese mit einem entsprechenden Hinweis unerörtert lassen. Das wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn unnötige Stellungnahmen zu Randproblemen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährden können oder die Gefahr besteht, daß die Folgen derartiger Ausführungen von dem Gericht, dessen Entscheidung kassiert worden ist, nicht völlig überblickt werden können.

In Eherechtsstreitigkeiten kann die Kassation der Gründe erforderlich sein, wenn die Begründung der Ehescheidung nicht dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht. In Ausnahmefällen können auch Kassationsverfahren notwendig werden, wenn die richtige Beurteilung des ehelichen Verhaltens der Parteien für die Entscheidung über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche (z. B. Erziehungsrecht, Unterhalt der Kinder) von ausschlaggebender Bedeutung ist

1. Vgl. Straube/Feiler, „Kassation der Entscheidungsgründe im Zivilprozeß“, NJ 1957 S. 584 ff. Die Verfasser sind in ihrem Beitrag auch zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, daß die Kassation kein Ersatz für die Revision und das Kassationsverfahren kein den Parteien zustehendes Rechtsmittel ist.

2. Urteil vom 15. Februar 1957 - 2 Za 101/56 — (unveröffentlicht), Urteil vom 20. Oktober 1958 - 1 ZzF 42/58 — (unveröffentlicht), Urteil vom 7. Dezember 1965 - 2 Zz 13/65 (veröffentlicht in diesem Heft).